

ITALIAN LEGISLATION

Gesetz Nr. 898 von 1.12.1970 Regelung der Fälle der Eheauflösung in der Fassung des Gesetzes Nr. 72 von 6.3.1987¹

Artikel 1.

Der Richter spricht die Auflösung der nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches geschlossenen Ehe aus, wenn er nach einem gescheiterten Versöhnungsversuch, wie er in dem nachfolgenden Artikel 4 geregelt ist, feststellt, dass die geistige und materielle Gemeinschaft der Ehegatten wegen des Vorliegens eines der in Artikel 3 vorgesehenen Gründe nicht mehr aufrechterhalten oder wiederhergestellt werden kann.

Artikel 2.

In den Fällen, in denen die Ehe nach religiösem Ritus geschlossen und vorschriftsmässig überschrieben worden ist, spricht der Richter die Beendigung der zivilrechtlichen, sich aus der Überschreibung ergebenden Wirkungen aus, wenn er nach einem gescheiterten Versöhnungsversuch, wie er in dem nachfolgenden Artikel 4 geregelt ist, feststellt, dass die geistige und materielle Gemeinschaft der Ehegatten wegen des Vorliegens eines der in Artikel 3 vorgesehenen Gründe nicht mehr aufrechterhalten oder wiederhergestellt werden kann.

Artikel 3.

Die Auflösung der Ehe oder die Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen kann von einem der Ehegatten beantragt werden:

1. wenn der andere Ehegatte nach der Eheschliessung auch für vorher begangene Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde:
 - a) zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 15 Jahren auch durch mehrere Urteile wegen einer oder mehrerer nicht fahrlässig begangener Straftaten; ausgenommen sind die politischen Verbrechen und solche, die aus Motiven von besonderem moralischem oder sozialem Gehalt begangen wurden;
 - b) (6.3.1987) zu jedweder Freiheitsstrafe wegen der in Artikel 564 des Strafgesetzbuches geregelten Straftat und wegen der in

¹ Bergmann/Ferid, *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*, Frankfurt a.M.-Berlin: Verlag für Standesamtswesen GmbH, 1996, p. 105-111.

den Artikel 519, 521, 523 und 524 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten oder wegen Verleitung oder Nötigung zur Prostitution sowie wegen deren Ausnutzung oder Begünstigung.

c) (6.3.1987) zu jedweder Freiheitsstrafe wegen vorsätzlicher Tötung eines Kindes oder wegen versuchter Tötung des Ehegatten oder eines Kindes.

d) (6.3.1987) zu jedweder Freiheitsstrafe durch zwei oder mehrere Verurteilungen wegen der in Artikel 582 geregelten Straftaten, sofern der erschwerende Umstand des 2. Absatzes des Artikel 583 hinzutritt und wegen der in Artikel 570, 572 und 643 des Strafgesetzbuches geregelten Straftaten, wenn sie gegenüber dem Ehegatten oder einem Kind begangen worden sind.

In den unter Buchstabe d) vorgesehenen Fällen stellt der für den Ausspruch der Eheauflösung oder der Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen zuständige Richter fest, ob der Beklagte, auch in Anbetracht seines späteren Verhaltens, fähig ist, das gemeinsame Familienleben aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

In allen unter Nr. 1 dieses Artikels genannten Fällen kann der Antrag von dem Ehegatten nicht gestellt werden, der wegen Beteiligung an der Straftat verurteilt worden ist, oder wenn die eheliche Lebensgemeinschaft wiederaufgenommen worden ist;

2. in den Fällen, in denen:

a) der andere Ehegatte wegen völliger Unzurechnungsfähigkeit von einer der in den Buchstaben b) und c) der Nr. 1 dieses Artikels vorgesehenen Straftaten freigesprochen worden ist und der für den Ausspruch der Eheauflösung oder der Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen zuständige Richter feststellt, dass der Beklagte unfähig ist, das gemeinsame Familienleben aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen;

b) eine gerichtliche Trennung zwischen den Ehegatten durch rechtskräftiges Urteil ausgesprochen oder eine einverständliche Trennung gerichtlich bestätigt worden ist oder wenn eine tatsächliche Trennung besteht, sofern diese tatsächliche Trennung wenigstens 2 Jahre vor dem 18.12.1970 begonnen hat.

In allen vorgenannten Fällen muss für die Einreichung des Antrags auf Auflösung der Ehe oder Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen die Trennung zwischen den Ehegatten ununterbrochen mindestens 3 Jahre, gerechnet von dem Zeitpunkt an, gedauert haben, zu dem die Ehegatten im Ehetrennungsverfahren vor dem Gerichtspräsidenten erschienen sind; auch wenn das streitige Urteil in ein einvernehmliches ungewandelt worden ist. Eine allenfallsige Unterbrechung der Trennung muss von der beklagten Partei eingewendet werden.

c) das wegen der in Buchstaben b) und c) der Nr. 1 dieses Artikels betriebene Strafverfahren durch Urteil eingestellt wurde, weil die Straftat erloschen ist, sofern der für den Ausspruch der Auflösung der Ehe oder der Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen zuständige Richter der Ansicht ist, dass bei den begangenen Handlungen die Tatbestandsmerkmale und die Bedingungen der Strafbarkeit dieser Taten vorliegen;

d) das Strafverfahren wegen Blutschande durch einstellende oder freisprechende Entscheidung nur aufgrund des Fehlens eines öffentlichen Ärgernisses abgeschlossen wurde;

e) der andere Ehegatte, wenn er eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, im Ausland die Nichtigklärung oder Auslösung der Ehe erlangt hat oder im Ausland eine neue Ehe geschlossen hat;

f) wenn die Ehe nicht vollzogen ist;

g) wenn ein rechtskräftiges Urteil über die Berichtigung der Geschlechtszugehörigkeit nach dem Gesetz v 14.4.1982 ergangen ist.

Artikel 4.

1. Der Antrag auf Erlangung der Auflösung der Ehe oder der Aufhebung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen wird bei dem Gericht des Ortes gestellt, an dem der beklagte Ehegatte Aufenthalt oder Wohnsitz hat, oder bei dem Gericht des Ortes, an dem der Antragsteller Aufenthalt oder Wohnsitz hat, wenn der Beklagte unauffindbar ist oder sich im Ausland aufhält und bei jedem inländischen Gericht, wenn der Wohnsitz beider Ehegatten im Ausland liegt. Ein gemeinsamer Antrag kann bei dem Gericht des Aufenthalts oder Wohnsitzes eines jeden der Ehegatten gestellt werden.

2. Der Antrag wird durch eine Klage gestellt, die enthalten muss:
 - a) die Bezeichnung des Richters;
 - b) Name, Vorname und Aufenthalt oder Wohnsitz des Antragstellers in der Gemeinde des Amtssitzes des angerufenen Richters, ferner Name und Vorname sowie Aufenthalt, Wohnsitz oder Wohnung des beklagten Ehegatten
 - c) den Streitgegenstand;
 - d) Darlegung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die sich das Begehren auf Auflösung der Ehe oder auf Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen stützt, nebst den daraus gezogenen Folgerungen;
 - e) Einzelangabe der Beweismittel, welche der Antragsteller geltend machen will.

3. Von der Klage gibt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dem Zivilstandsbeamten des Ortes, an dem die Eheschliessung eingetragen wurde, eine Mitteilung für einen Vermerk am unteren Rand der Urkunde.

4. In der Klageschrift ist auch das Vorhandensein von ehelichen, legitimierten oder von beiden Ehegatten während der Ehe adoptierten Kindern anzugeben.

5. Innerhalb von 5 Tagen seit Klageeinreichung bei der Geschäftsstelle bestimmt der Gerichtspräsident den Zeitpunkt der Sitzung für das Erscheinen der Eheleute vor ihm und die Frist für die Zustellung der Klage und des Beschlusses. Er ernennt einen Sonderpfleger, wenn der Beklagte geisteskrank oder aus sonstigen gesetzlichen Gründen geschäftsunfähig ist.

6. Zwischen dem Tag der Zustellung von Klage und Beschluss und der zum Erscheinen angesetzten Sitzung müssen die in Artikel 163bis der Zivilprozessordnung festgesetzten, jedoch auf die Hälfte verkürzten Fristen ablaufen.

7. Die Ehegatten müssen persönlich vor dem Gerichtspräsidenten erscheinen, ausser bei schwerwiegenden und nachgewiesenen Gründen. Der Präsident hat die Ehegatten zunächst getrennt und sodann gemeinsam anzuhören und dabei zu versuchen, sie zu versöhnen. Wenn sich die Ehegatten versöhnen oder aber, wenn der klagende Ehegatte erklärt, den Antrag nicht weiter verfolgen zu wollen, so lässt der Präsident eine Niederschrift über die Versöhnung oder über die Erklärung erstellen.

8. Erscheint der beklagte Ehegatte nicht oder gelingt die Versöhnung nicht, so hört der Richter, wenn er es für unbedingt erforderlich erachtet, die minderjährigen Kinder und verfügt sodann durch Beschluss auch von Amts wegen alle einstweiligen und dringlichen Massnahmen, die er im Interesse der Ehegatten und der Kinder für angebracht hält. Er ernennt den ermittelnden Richter und setzt einen Termin fest, zu dem Parteien vor diesem zu erscheinen haben. Die Verfügung des Präsidenten kann von dem ermittelnden Richter gemäss Artikel 177 der Zivilprozessordnung aufgehoben oder geändert werden. Artikel 189 der Durchführungsbestimmungen zur Zivilprozessordnung ist anzuwenden.

9. Muss das Verfahren zur Festsetzung von Zahlungsleistungen noch fortgesetzt werden, so erlässt das Gericht ein vorläufiges Urteil über die Auflösung der Ehe oder den Wegfall ihrer zivilrechtlichen Wirkungen. Gegen dieses vorläufige Urteil ist nur die sofortige Berufung zulässig. Ist das Urteil ergangen, so ist die Vorschrift des Artikel 10 anzuwenden.

10. Ist das vorläufige Urteil ergangen, so kann das Gericht bei Erlass der Entscheidung, welche die Verpflichtung zur Zahlungsleistung anordnet, die Rückwirkung dieser Verpflichtung bis zum Zeitpunkt der Klage verfügen.

11. Hinsichtlich ihres vermögensrechtlichen Teiles ist die erstinstanzliche Entscheidung vorläufig vollstreckbar.

12. Über die Berufung wird in der Beratungskammer entschieden.

13. Der gemeinsame Antrag der Eheleute auf Auflösung der Ehe oder auf Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen, der auch vollständig die für die Nachkommenschaft und die vermögensrechtlichen Beziehungen sich ergebenden Bedingungen angeben muss, wird mit der Klage dem Gericht zur Entscheidung in der Beratungskammer vorgelegt. Das Gericht hört die Eheleute an, prüft die rechtlichen Voraussetzungen, beurteilt die Übereinstimmung der Bedingungen mit den Interessen der Kinder und entscheidet durch Urteil. Erkennt das Gericht, dass die auf die Kinder bezüglichen Bedingungen im Gegensatz zu deren Interessen stehen, so wird das unter Absatz 8 dieses Artikels vorgesehene Verfahren angewendet.

Artikel 5.

1. Wenn das angerufene Gericht nach streitiger Verhandlung der Parteien, an der die Staatsanwaltschaft notwendig teilnimmt, feststellt, dass einer der in Artikel 3 genannten Fälle vorliegt, so spricht es durch Urteil die Auflösung der Ehe oder die Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen aus und weist den Zivilstandsbeamten des Ortes, an dem die Eheschliessung eingetragen wurde, an, einen Vermerk über das Urteil vorzunehmen.

2. Die Frau verliert den Familiennamen, den sie zufolge der Ehe ihrem eigenen Namen angefügt hatte.

3. Das Gericht kann mit dem Urteil auf Auflösung der Ehe oder auf Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen die Frau auf ihren Antrag ermächtigen, den ihrem eigenen Namen angefügten Namen des Mannes zu behalten, wenn daran ein schutzwürdiges Interesse von ihr oder den Kindern besteht.

4. Die im vorhergehenden Absatz genannte Entscheidung kann durch ein späteres Urteil auf Antrag einer der Parteien aus besonders schwerwiegenden Gründen geändert werden.

5. Das Urteil kann von jeder der beiden Parteien angefochten werden. Die Staatsanwaltschaft kann im Sinne von Artikel 72 ZGB ein Rechtsmittel beschränkt auf die Vermögensinteressen der minderjährigen oder gesetzlich unfähigen Kinder einlegen.

6. Mit dem Urteil, das die Auflösung der Ehe oder die Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen ausspricht, ordnet das Gericht für einen Ehegatten die Verpflichtung an, dem anderen regelmässig eine Rente zur Verfügung zu stellen, wenn dieser keine hinreichenden Mittel hat oder sich solche aus objektiven Gründen nicht beschaffen kann. Dabei werden die Verhältnisse der Eheleute berücksichtigt, ferner die Entscheidungsgründe sowie der persönliche und wirtschaftliche Beitrag zur Lebensführung der Familie und zum Vermögen jedes einzelnen und der Gemeinschaft, den jeder einzeln oder beide gemeinsam geleistet haben, sowie der Einkünfte beider. Die ganzen besagten Umstände werden auch unter Berücksichtigung der Ehedauer bewertet.

7. Die Entscheidung muss auch eine automatisch wirkende Gleitklausel für die Zahlungenleistungen enthalten, wenigstens mit einer Bezugnahme auf den Index für die Geldentwertung. Bei offener Unbilligkeit kann das Gericht die Bestimmung mit einer zu begründenden Entscheidung ausschliessen.

8. Bei Einigkeit der Parteien kann der Ausgleich auch durch eine einmalige Abfindung erfolgen, wenn das Gericht sie für billig hält. In solchem Fall kann keine nachträgliche Forderung mit wirtschaftlichem Inhalt mehr erhoben werden.

9. In der Sitzung, in welcher sie vor dem Gerichtspräsidenten zu erscheinen haben, müssen die Parteien eine persönliche Erklärung über ihre Einkünfte und alle Unterlagen vorlegen, die sich auf ihre Einkünfte sowie ihr Eigengut und das Gesamtgut beziehen. Bei Bestreitung bestimmt das Gericht eine Untersuchung über die Einkünfte und die tatsächliche Lebensführung und bedient sich gegebenenfalls der Hilfe der Steuerfahndung.

10. Die Verpflichtung zur Zahlung der Rente endet, wenn der Ehegatte, an den sie zu zahlen ist, eine neue Ehe eingeht.

11. Der Ehegatte, dem aufgrund sonstiger Titel kein Anspruch auf Krankenversicherung zusteht, behält seine Rechte gegenüber dem Versicherer, bei dem der andere Ehegatte krankenversichert ist. Dieses Recht erlischt bei Wiederverheiratung.

Artikel 6.

1. Die Pflicht, gemäss den Artikel 147 und 148 ZGB die während der Ehe geborenen oder adoptierten Kinder zu unterhalten, zu erziehen und auszubilden, bleibt nach dem Ausspruch der Auflösung der Ehe oder Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen auch dann bestehen, wenn oder beide Elternteile eine neue Ehe eingehen.

2. Das Gericht, das die Auflösung der Ehe oder die Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen ausspricht, erklärt, welchem Elternteil die Kinder anvertraut werden. Es trifft jegliche weitere Anordnung über die Nachkommenschaft unter ausschliesslicher Berücksichtigung von deren sittlichem und materiellem Interesse. Wenn das Gericht, auch unter Berücksichtigung von deren Alter,

es im Interesse der Minderjährigen für nützlich hält, kann es eine gemeinsame oder eine abwechselnde Anvertrauung anordnen.

3. Insbesondere setzt das Gericht fest, in welchem Masse und auf welche Weise der Ehegatte, dem die Kinder nicht anvertraut sind, zu Unterhalt, Ausbildung und Erziehung der Kinder beizutragen hat und regelt das Ausmass der Ausübung von dessen Rechten im Hinblick auf die Kinder.

4. Der Elternteil, dem die Kinder anvertraut sind, hat vorbehaltlich anderer gerichtlicher Anordnung die ausschliessliche Ausübung der elterlichen Gewalt über sie; er muss sich an die vom Gericht bestimmten Bedingungen halten. Vorbehaltlich anderer Festsetzung sind für die Kinder besonders wichtige Entscheidungen von beiden Eltern zu treffen. Der Elternteil, dem die Kinder nicht anvertraut sind, hat das Recht und die Pflicht, über ihre Ausbildung und Erziehung zu wachen. Er kann sich an das Gericht wenden, wenn er glaubt, dass für das Interesse der Kinder schädliche Entscheidungen getroffen worden sind.

5. Hält sich der Elternteil, dem die Kinder anvertraut sind, nicht an die ihm auferlegten Bedingungen, so würdigt das Gericht seine Handlungsweise mit dem Ziel eines Wechsels der Anvertrauung.

6. Die Wohnbefugnis in der Familienwohnung gebührt in erster Linie dem Elternteil, dem die Kinder anvertraut sind oder mit dem volljährigen Kinder zusammenleben. In jedem Fall hat der Richter bei der Wohnungszuweisung die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eheleute und die Gründe der Entscheidung zu bewerten und den schwächeren Ehegatten zu begünstigen. Die Wohnungszuweisung kann, soweit sie im Register eingetragen ist, einem Drittbewerber im Sinne von Artikel 1599 ZGB entgegengehalten werden.

7. Weiter trifft das Gericht Bestimmungen über die Verwaltung des Kindesvermögens und – im Fall einer Anvertrauung der elterlichen Gewalt an beide Eltern – über deren Beteiligung an der gesetzlichen Nutzniessung.

8. Bei zeitweiser Unmöglichkeit einer Anvertrauung der Kinder an einen Elternteil schreitet das Gericht zur Familienunterbringung nach Artikel 2 des Gesetzes Nr. 184 v. 4.5.1983.

9. Bei Erlass der Bestimmungen über die Anvertrauung der Kinder und über den Beitrag zu ihrem Unterhalt hat der Richter die Vereinbarungen der Parteien in Rechnung zu ziehen: seine Anordnungen können von den Anträgen der Parteien beantragten und der vom Richter die Vereinbarungen der Parteien und deren Vereinbarung abweichen. Sie können ergehen nach Aufnahme der von den Parteien beantragten und der vom Richter von Amts wegen angeordneten Beweise, einschliesslich einer Anhörung minderjähriger Kinder, wenn diese auch mit Rücksicht auf deren Alter unbedingt erforderlich ist.

10. (Inkraftsetzung der Anvertrauung und Benachrichtigung des Vormundschaftsrichters)

11. Bei der Festsetzung des Unterhalts für die Kinder bestimmt das Gericht auch die Bedingungen für seine automatische Anpassung, mindestens unter Bezugnahme auf den Index der Geldentwertung.

12. Bei Vorhandensein minderjähriger Kinder: Mitteilungspflicht an den anderen Elternteil, bei Wohnortswechsel, Schadenersatzpflicht bis Zuwiderhandeln (nicht abgedruckt)

Artikel 7.

(Betrifft Änderung des Artikel 252 ZGB)

Artikel 8.

1. Das Gericht, das die Auflösung der Ehe oder die Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen ausspricht, kann dem Verpflichteten eine sachliche und persönliche Sicherheitsleistung vorschreiben, wenn die Gefahr besteht, dass er sich der Erfüllung der in Artikel 5 und 6 genannten Pflichten entzieht.

2. Das Urteil ist Titel für die Eintragung einer gerichtlichen Hypothek gemäss Artikel 2818 ZGB.

3. (Artikel 8 Nrn. 3-7 nF gewährt dem abfindungsberechtigten Ehegatten bei Verzug des Zahlungsschuldners unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbare Ansprüche gegen Geldschuldner des Verpflichteten und regelt im einzelnen die Kollision der Abfindungsforderung mit anderen Schulden des Verpflichteten, nicht abgedruckt)

Artikel 9.

1. Wenn seit dem Urteil, das die Auflösung der Ehe oder die Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen ausspricht, gerechtfertigte Gründe dafür eintreten, kann das Gericht in der Beratungskammer und – soweit es sich um auf die Kinder bezügliche Bestimmungen handelt unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft - auf Antrag einer Partei die Anordnungen über die Zuweisung der Kinder und über das Mass und die Art der den Artikel 5 und 6 entsprechenden Beiträge abändern.

(Die jetzigen Nrn. 2-5 des Artikel 9 regeln in Einzelheiten die Berechtigungen hinsichtlich einer Hinterbliebenenpension nach einem verstorbenen geschiedenen Ehegatten, nicht abgedruckt)

Artikel 9 bis.

1. Wem ein Recht auf wiederkehrende Leistungen gemäss Artikel 5 zuerkannt ist, dem kann das Gericht, wenn er in Not ist, nach dem Tod des Leistungspflichtigen eine wiederkehrende Leistung zu Lasten der Erbschaft zubilligen. Dabei sind zu berücksichtigen: das Ausmass der Beträge, der Umfang des Bedarfs, die eventuell bei Wegfall vorgehender Berechtigter zufallende Pension, der Bestand des Nachlasses, die Zahl und erbrechtliche Stellung der Erben und deren wirtschaftliche Verhältnisse. Es kommt zu keiner Zuweisung, wenn die in Artikel 5 vorgesehenen vermögensrechtlichen Verpflichtungen durch eine einmalige Zahlung erfüllt worden sind.

2. Aufgrund Vereinbarung der Parteien kann die Festsetzung des Unterhalts in einmaliger Zahlung erfolgen. Der Ausspruch auf Unterhalt erlischt, wenn der Empfänger erneut heiratet oder seine Bedürftigkeit endet. Tritt die Bedürftigkeit wieder ein, so kann der Unterhalt erneut gewährt werden.

Artikel 10.

1. Das Urteil, das die Auflösung der Ehe oder die Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen ausspricht, muss nach Eintritt der Rechtskraft durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder des Gerichtshofs, von dem das Urteil erlassen wurde, dem Zivilstandsbeamten der Gemeinde, in welcher die Ehe eingetragen

worden ist, in beglaubigter Abschrift zu dem Zweck der im königlichen Dekret Nr. 1238 v 9.7.1939 vorgesehenen Vermerke und weiteren Aufgaben übersandt werden.

2. Die Auflösung der Ehe und die Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen erlangen, wenn sie in den von Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen erfolgt sind, von dem Tag an alle zivilrechtlichen Wirkungen, an dem das Urteil vermerkt wird.

Artikel 11.

(aufgehoben durch Gesetz v 6.3.1987, regelte bisher die Ausübung der elterlichen Gewalt, die Verwaltung des Kindesvermögens und die Nutzniessung daran, sowie die Stellung des Ehegatten, dem die Kinder nicht anvertraut waren)

Artikel 12.

Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die Anerkennung des natürlichen Kindes sind, soweit passend, auch im Fall der Auflösung der Ehe oder der Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen anwendbar.

Artikel 12 bis.

(über die Berechtigung des Ausgleichsgläubigers an einem Prozentsatz einer dem Schuldner anfallenden Entschädigung wegen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses)

Artikel 12 ter.

(über die Berechtigung an einer Hinterbliebenenrente nach Tod eines Kindes und an der Hinterbliebenenrente nach Tod eines der geschiedenen Eheleute)

Artikel 12 quater.

(über die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus vermögensrechtlichen Verpflichtungen aufgrund der Ehescheidung)

Artikel 12 quinquies.

Auf einen Ausländer, der Ehemann einer italienischen Staatsangehörigen ist, dessen Heimatrecht keine Regelung einer Auflösung der Ehe oder der Beendigung ihrer zivilen Wirkungen enthält, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

Artikel 12 sexies.

(Strafdrohung für einen sich der Zahlungspflicht entziehenden Ehegatten)